

# Gesellschaftsvertrag der typisch stillen Gesellschaft

(mit Gewinn- und Verlustbeteiligung)

zwischen der **Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt)**  
und ihren zeichnenden **stillen Gesellschaftern**



## Präambel

Die Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) beabsichtigt, die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Langerringen und der Umgebung mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren, sicherzustellen. Sie will dadurch das Gemeinwohl der Gemeinde Langerringen und der Umgebung wirksam fördern. Die Gründung der Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) erfolgte zum entsprechenden Zweck aus rein ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens in Langerringen zu fördern und auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Langerringen und interessierte Dritte über das Gemeindegebiet hinaus eingeladen, einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) zu leisten. Die stille Beteiligung muss mindestens 100,00 Euro oder ein Mehrfaches davon (in 100 Euro-Einheiten) betragen.

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) gegenüber den stillen Gesellschaftern sind ausgeschlossen.

**Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagengesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter nicht der Prospektpflicht. Die angebotenen Anteile übersteigen den Gesamtwert von 100.000 Euro nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden auf die zusätzliche Nennung der jeweiligen weiblichen Bezeichnung verzichtet. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem nachfolgenden Vertrag:

## § 1 Gründung der stillen Gesellschaft, Beitritt und Geschäftsführung

- Die Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Langerringen (nachfolgend „UG“) ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nummer HRB 36 236 eingetragen und beabsichtigt, künftig in Langerringen ein Handelsgewerbe zu betreiben. Gegenstand des Unternehmens der UG ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist – sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
- Das Stammkapital beträgt 6.000,00 Euro.
- Der Sitz der Gesellschaft ist Langerringen.
- Zum Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft der UG oder deren sozialen oder kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf den Weg zu bringen und zu fördern, wird die stille Gesellschaft nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen gegründet bzw. treten ihr stille Gesellschafter in nicht begrenzter Anzahl durch entsprechende Vereinbarung hinzu.
- Zur Geschäftsführung der stillen Gesellschaft ist allein die UG (Geschäftsführerin) berechtigt und verpflichtet.
- Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäfts-/Wirtschaftsjahr endet als Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2021.

## § 2 Beteiligung

An dem Handelsgewerbe der UG bzw. der stillen Gesellschaft gem. § 1 zu dem dort benannten Zweck beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Herr/Frau/Firma:  \_\_\_\_\_  
geboren am:  \_\_\_\_\_  
wohnhaf in:  \_\_\_\_\_  
Pers. Steuer-ID:  \_\_\_\_\_

Die Beteiligung wird gem. § 6 Abs. 2 wirksam.

## § 3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

- Die Bareinlage beträgt  \_\_\_\_\_ Euro (Anmerkung: mindestens 100,00 Euro; höherer Betrag durch ganzzahlig 100 teilbar).
- Die Bareinlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG fällig.
- Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
- Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
- Auf dem Privatkonto werden die Gewinn- und Verlustanteile laufend, ggf. auch als Negativsaldo, sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der UG und dem stillen Gesellschafter. Das auf dem Privatkonto gebuchte Saldo bleibt unverzinst.

## § 4 Versammlung und Informationsrechte der stillen Gesellschafter

- Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle stillen Gesellschafter einmal jährlich zu einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer der UG. Zwischen dem Tag der formlosen Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter müssen mindestens 14 Tage liegen.
- Die Versammlung der stillen Gesellschafter dient insbesondere:
  - der Wahl des Gesellschafterrates, soweit gewünscht (vgl. § 4 Abs. 6)
  - die Bestimmung über die Bestellung eines Rechnungsprüfers (vgl. § 4 Abs. 7)
  - den etwa nach dem Gesellschaftsvertrag der UG vorgesehenen Beschlussfassungen der stillen Gesellschafter.
- Die Geschäftsführer und Gesellschafter der UG sollen an der Versammlung der stillen Gesellschafter teilnehmen; sie haben Rederecht.
- Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung der stillen Gesellschafter ist beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und Abstimmungsergebnisse wieder gibt und vom bzw. von den Geschäftsführern der UG zu unterzeichnen ist.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten hilfsweise die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der UG für die Versammlung der stillen Gesellschafter entsprechend.
- Die stillen Gesellschafter können ihrerseits einen Gesellschafterrat wählen, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der UG vertritt. Der Gesellschafterrat besteht aus höchstens drei natürlichen Personen, die ihrerseits stille Gesellschafter oder organische Vertreter stiller Gesellschafter sein müssen.
- Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der UG einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.
- Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital eine Stimme. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner als auch von seinen geschäftsfähigen Kindern vertreten lassen.

## § 5 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Auszahlung

- Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der UG nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 6 teil. **Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.** Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Am Gesellschaftsvermögen ist der stille Gesellschafter nicht beteiligt.
- Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinn- bzw. Verlustanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:
  - Ausgangspunkt ist der im handelsrechtlichen Jahresabschluss der UG ausgewiesene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ohne Berücksichtigung der Gewinn- oder Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter. Aus einem Jahresüberschuss bildet die UG eine zwingende Rücklage von 25 % (u. a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG). Darüber hinaus ist die UG berechtigt, aus einem Jahresüberschuss eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Außerdem ist die Bildung weiterer Rücklagen durch die UG zulässig, soweit dies betriebswirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z. B. für geplante Investitionen. Die entsprechenden Rücklagen mindern die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils.
  - An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibende Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter (Stammkapital) der UG beteiligt.
  - Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter (Stammkapital) der UG teil. Die Buchung erfolgt zu Lasten des Privatkontos des stillen Gesellschafters, ggf. auch als Negativsaldo, als Negativsaldo aber maximal bis zur Höhe der auf dem Kapitalkonto des stillen Gesellschafters gebuchten und geleisteten Bareinlage. Die Verlustbeteiligung des Gesellschafters ist dementsprechend begrenzt. Besteht ein Negativsaldo auf dem Privatkonto bzw. ein Verlustvortragkonto für den stillen Gesellschafter, werden Gewinnanteile so lange auf dem Konto verbucht, bis der Verlust ausgeglichen ist.
  - Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnahmefähiger Gewinnanteil) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt.
  - Der entnahmefähige Gewinnanteil abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Auszahlung in Form eines Warengutscheines erfolgt, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden kann. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Dorfladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.
- Wird über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter der UG und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG. Der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage wird gegebenenfalls durch ein etwaiges Negativsaldo auf dem Privatkonto des stillen Gesellschafters gemindert. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist daher mit erheblichen Risiken verbunden

und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Hinweis gem. § 12 (2) Satz 2 VermAnlG).

## § 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzungsguthaben

- Die stille Beteiligung wird für mindestens die Mindestlaufzeit gem. § 6 Abs. 3 gewährt.
- Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags durch die UG sowie den stillen Gesellschafter, nicht aber vor erfolgter Zahlung des Beteiligungsbetrages an die UG und nicht vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch den stillen Gesellschafter wirksam.
- Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter zum Ablauf einer 12-jährigen Mindestlaufzeit ab Eröffnung des gem. § 1 beabsichtigten Handelsgewerbes unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jedoch frühestens zum 31.12.2033, auf das Ende eines Geschäfts-/Wirtschaftsjahres schriftlich ganz oder teilweise (jedoch nur bezüglich durch 100 teilbarer Beträge) gekündigt werden.
- Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Rücklagen, stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.
- Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind und/oder soweit und solange deren Zahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 17, 19 InsO) über das Vermögen des Schuldners herbeiführen würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

## § 7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

- Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
  - er der Gesellschaft schadet, oder
  - er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
  - wenn eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in den Anteil vorliegt, oder
  - er unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist, oder
  - die UG bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der UG ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- Über die Kündigung entscheidet/entscheiden der/die Geschäftsführer der UG. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Geschäftsterrat – falls ein solcher gewählt wurde – Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Ggf. erst nach der Entscheidung des Geschäftsterrats kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden. Falls ein Geschäftsterrat nicht gewählt wurde oder im Falle der Kündigung gegenüber gewählten Geschäftsterratsmitglieder ist dies unmittelbar nach erfolgter Kündigung zulässig.

Langerringen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführer für die UG

## § 8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

- Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG über seine Beteiligung ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Beteiligung auf eine dritte Person, aber auch jedwede Abtretung einschließlich der Sicherungsabtretung sowie die Verpfändung. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- Jede Pfändung der stillen Beteiligung und aller damit verbundenen Rechte und Ansprüche des stillen Gesellschafters durch Dritte ist ausgeschlossen.
- Wenn eine stille Beteiligung mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Beteiligungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieser Beteiligung möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der UG verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der stillen Gesellschafterversammlung zu benennen.
- Mit dem Tod scheidet der stille Gesellschafter aus; seine stille Beteiligung geht auf den bzw. die Erben über. Die stille Beteiligung endet allerdings mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet ihre stille Beteiligung an der UG mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die stille Beteiligung bis zum Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist, durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt und endet dann. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 jeweils entsprechend.

## § 9 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
- Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
- Die UG ist berechtigt, mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.
- Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typischer stiller Gesellschafter an der UG nicht der Prospektpflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Der stille Gesellschafter erklärt sich mit der analogen und digitalen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der stille Gesellschafter erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte -mit Ausnahme an das für das Unternehmen tätige Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenweitergabe und Datenspeicherung- bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Dorfladen liegt, geregelt.
- Für das Gesellschaftsverhältnis und etwaige daraus sich ergebende Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Gerichtsstand ausschließlich maßgeblich ist der Sitz der UG.

Langerringen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des stillen Gesellschafters

## Einzugsermächtigung (mit SEPA-Lastschriftmandat)

Ich,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße, Postleitzahl und Wohnort)

ermächtige die Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Langerringen (AG Augsburg, HR B 36 236) Hauptstr. 53, 86853 Langerringen, den von mir als Beteiligung als stiller Gesellschafter gezeichneten Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ mittels SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto bei der

(Bank)

(IBAN)

einmalig abzubuchen bzw. einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt) gezogene Lastschrift einzulösen. Der Zahlungsempfänger wird mir die bevorstehende Abbuchung der Lastschrift fristgerecht mit Angabe der Gläubiger-ID-Nummer und der Mandatsreferenznummer schriftlich anzuzeigen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Langerringen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

## Widerrufsbelehrung

Der Antragsteller hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag bzw. Antrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage beginnend ab dem Tag der Unterschrift des Antrages. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Antragsteller mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Antrag/Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Antragsteller die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. **Der Widerruf ist zu richten an: Dorfladen Langerringen UG (haftungsbeschränkt), Hauptstr. 53, 86853 Langerringen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Antragsteller ist zur Zahlung von Wertersatz, für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn der Antragsteller vor Abgabe der Vertragserklärung/Antrages darauf hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat. Der Vertragspartner hat die vom Antragsteller bezahlten Entgelte unverzüglich (jedoch spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Widerrufsbelehrung) zurück zu bezahlen, sofern aus dem Antrag heraus Zahlungen vom Antragsteller an den Vertragspartner erfolgten.

Langerringen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift